

BGB AT

# Die Willenserklärung

# Willenserklärung

Äußere Tatbestand  
(Erklärung)

Innerer Tatbestand (Wille)

Durch Auslegung  
zu ermitteln  
(§§ 133, 157 BGB)

Handlungswille

Erklärungsbewusstsein

Geschäftswille

Wenn (-), keine  
Willenserklärung

Wenn (-), streitig

Wenn (-),  
§§ 119 ff. BGB

MA: keine WE  
(erst-recht-Schluss  
aus § 118 BGB)

hM: potentielles  
reicht; wenn (-):  
§ 119 I BGB analog

- Die **Willenserklärung (WE)** ist notwendiger **Bestandteil jeden Rechtsgeschäfts**.
- **DEFINITION:** Die WE ist eine private Willensäußerung, die auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist und bei der die Rechtsfolge allein deshalb eintritt, weil sie gewollt ist.
- Der äußerer Tatbestand der WE (die Erklärung) setzt eine **erkennbare Willensbetätigung** voraus, die auf einen Rechtsfolgewillen schließen lässt. Dies ist durch Auslegung (§§ 133, 157 BGB) zu ermitteln.
- Der innere Tatbestand der WE (der Wille) setzt sich aus drei Komponenten zusammen, nämlich aus (1) dem **Handlungswillen**, (2) dem **(potentiellen) Erklärungsbewusstsein** und (3) dem **Geschäftswillen**.
- Handlungswille und potentieller Erklärungsbewusstsein sind notwendige Bestandteile einer WE; fehlen aktuelles Erklärungsbewusstsein und/oder der Geschäftswille, kommt eine **Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB** in Betracht.